Datenschutz bei Personendaten in Printmedien und Website der Schulgemeinde Mörschwil

Für den Umgang mit personenbezogenen Daten sind mit der Einführung des Datenschutzgesetzes verschiedene Empfehlungen abgegeben worden. Die Schule ist davon betroffen, weil Daten in Printmedien oder auf der Website der Schule veröffentlicht werden. Für die Umsetzung mit dem Umgang mit personenbezogenen Daten richtet sich die Schulgemeine Mörschwil nach der Handreichung «Datenschutz und Informationssicherheit in der Schule» des Bildungsdepartementes und dem Merkblatt «Websites von Schulen» der Fachstelle Datenschutz des Kantons St. Gallen.
Informationen im Internet (insbesondere der Schulwebsite) und in Printmedien sind uneingeschränkt für jedermann zugänglich. Schülerinnen- und Schülerdaten dürfen deshalb nach herrschender Rechtsauffassung und insbesondere aus Sicherheitsgründen nur mit grösster Zurückhaltung veröffentlicht werden. Die Angaben dürfen insbesondere nicht dazu führen, dass Besucherinnen und Besucher einer Website oder Leserinnen und Leser eines Printmediums Rückschlüsse auf einzelne Schülerinnen und Schüler ziehen und schon gar nicht mit ihnen Kontakte knüpfen können.

1 Keine Einschränkungen für die Bekanntgabe nicht personenbezogener Daten

Informationen ohne Personenbezug sind aus datenschutzrechtlicher Sicht unproblematisch: Terminlisten, Informationen über die Schule wie die Adresse, Telefonnummer der Schulleitung, des Schulsekretariats, des Schulzimmers, Öffnungszeiten der Schulbibliothek, Fundbüro, statistische Angaben über Lehrkörper und Schülerinnen und Schüler, Ordnungen, Absenzen- und Dispensregelungen, Terminkalender, Adressen schulnaher Institutionen usw.

2 Angaben über Schülerinnen und Schüler

Ohne ausdrückliche vorgängige und freiwillige Zustimmung der mündigen Schülerinnen und Schüler bzw. der Erziehungsberechtigten werden keine personenbezogenen Angaben über Schülerinnen und Schüler (keine Adresse, Wohnort, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Hobbys, Foto usw.) bekannt gegeben. Werden Fotos, Video- oder Tonaufnahmen der Schülerinnen und Schüler (z.B. des ganzen Schulhauses oder der Klassen) veröffentlicht, geschieht dies ohne Namensnennung. Entsprechende Veröffentlichungen werden nur aufgrund einer vorgängig eingeholten ausdrücklichen Einwilligung der Schülerinnen und Schüler bzw. der Erziehungsberechtigten veröffentlicht. Die schriftliche Einverständniserklärung wird beim Eintritt in die Schule aktiv eingeholt. Dabei wird klar deklariert, wozu die Aufnahmen verwendet werden dürfen.
Ohne Einwilligung dürfen Bilder aufgenommen werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Die abgebildete Person fügt sich in die Umgebung ein und ist nicht gezielt im Fokus.
- Bilder mit mehreren Teilnehmenden an einem gesamtschulischen Anlass, die fragliche Person ist nicht optisch hervorgehoben und wird als Teil der Menschenmenge wahrgenommen

3 Telefonlisten

Die Telefonliste ist ein gängiges Mittel für die Informationsübermittlung und dient dem Schulzweck. Auf Telefonlisten dürfen lediglich Vorname und Name der Schülerinnen und Schüler sowie die Telefonnummer des zu informierenden Elternteils aufgeführt werden. Werden für einzelne Schülerinnen und Schüler zusätzliche Angaben benötigt (etwa die Geschäftsnummer, Mobiltelefonnummer usw.), dürfen diese Daten ergänzt werden.
Die Telefonliste darf allen Eltern einer Klasse zugestellt werden. Benötigen weitere obhutsberechtigte Personen die Liste (Grosseltern, Kindertagesstätten), darf die Liste auch diesen zugestellt werden (idealerweise durch die Eltern).
Sofern die Eltern einer Schülerin oder eines Schülers schutzwürdige Interessen an einer Geheimhaltung ihrer Telefonnummer glaubhaft machen können, dürfen deren Daten nicht in die Telefonliste aufgenommen werden. Die Eltern sind verpflichtet, der Klassenlehrperson Alternativen für den Informationsfluss anzugeben. Die Information ist diesfalls gesondert sicherzustellen.

4 Angaben über die Behördenmitglieder

Namen, Vornamen, Funktion und Schulmailadressen der Behördenmitglieder werden in Printmedien und der Website bekannt gegeben, weitere Angaben zur Erreichbarkeit nur, wenn keine zentrale Ansprechstelle bestimmt ist. Die Frage wird einvernehmlich mit dem Behördenmitglied geklärt.

schulgemeinde mörschwil

5 Angaben über Lehrpersonen, weitere Mitarbeitende und Schulleitung

Ohne ausdrückliche vorgängige und freiwillige Zustimmung der Betroffenen werden keine - über die Nennung von Namen, Vornamen und Funktion hinausgehenden - personenbezogenen Angaben bekannt gegeben, also keine Privatadresse, kein Wohnort, keine private Telefonnummer, keine private E-Mail-Adresse, kein Foto usw.

6 Angaben über weitere Personen

Ohne ausdrückliche vorgängige und freiwillige Zustimmung der betroffenen Personen werden keine - über die Nennung von Namen, Vornamen und Funktion hinausgehenden - personenbezogenen Angaben über weitere Personen z.B. Mitglieder der Elternmitwirkung usw. veröffentlicht.

7 Soziale Medien

Die Schule Mörschwil bewirtschaftet keine sozialen Medien. Die Lehrpersonen führen keinen «Klassen-Chat» mit entsprechenden Apps (z.B. WhatsApp).
Schulische Plattformen und schuleigene Geräte: Geeignete Chatfunktion (z.B Teams, Schabi, Lernlupe, Lehrmittelangebote) können von der Lehrperson verwendet und mit den Schülerinnen und Schülern für schulische Zwecke genutzt werden. Die Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten. Es dürfen keine besonders schützenswerten Daten über den Chat ausgetauscht werden.

8 Mobiltelefone der Schülerinnen und Schüler

Die Daten auf dem Mobiltelefon gehören der Eigentümerin oder dem Eigentümer. Die Lehrperson darf nicht auf den Inhalt des Mobiltelefons von Schülerinnen oder Schülern zugreifen. Für die Einsichtnahme durch die Lehrperson muss die Einwilligung der urteilsfähigen Schülerinnen und Schüler oder bei Urteilsunfähigen der Erziehungsberechtigten (Volksschule) eingeholt werden.
Sofern der begründete Verdacht besteht, dass die Schülerin oder der Schüler illegale Daten auf dem Mobiltelefon speichert (Gewalt- oder Pornodarstellungen, Mobbingdaten, unerlaubte Fotos oder Videos usw.), kann das Telefon eingezogen und so rasch wie möglich den Untersuchungsbehörden ausgehändigt werden.

9 Einsatz einer Webcam bzw. Videoüberwachung

Mit der Videoüberwachung ist ein Eingriff in die Grundrechte der erfassten Personen verbunden (Recht auf informationelle Selbstbestimmung, d.h. Privatsphäre und persönliche Freiheit). Die Videoüberwachung muss deshalb den Anforderungen an Grundrechtseingriffe – insbesondere Vorhandensein einer gesetzlichen Grundlage, eines öffentlichen Interesses und Einhalten des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit – genügen. Erforderlich ist eine gesetzliche Grundlage in einem formellen Gesetz (z.B. ein Gemeindereglement). Im Gesetz muss die Handhabung des erfassten Bildmaterials genau umschrieben sein: Zweck, Echtzeitüberwachung oder Aufnahme, Sichtungs- und Auswertungsberechtigte, Aufbewahrungsdauer, Kennzeichnung des überwachten Areals.
In der Gemeinde Mörschwil besteht keine gesetzliche Grundlage für eine Videoüberwachung. Eine Videoüberwachung ist daher auf den Schulanlagen derzeit nicht möglich.

10 Publikation durch Eltern bzw. Angehörige und der Schülerinnen und Schüler

Auch Eltern bzw. Angehörige und Schülerinnen und Schüler dürfen nicht voraussetzungslos Fotos, Video- und Tonaufnahmen von Schülerinnen und Schülern oder Lehrpersonen aufnehmen und publizieren.
Die Schule dokumentiert Anlässe wie Sporttage und weitere Veranstaltungen. Die Aufnahmen werden auf der Schulwebsite, im Mitteilungsblatt, im Schuelfenschter oder im Geschäftsbericht veröffentlicht. Eltern und Angehörige dürfen Fotos von ihrem Kind, z. B. am ersten Schultag, Geburtstagsfeier in der Schule oder an Schulbesuchstagen etc., ausschliesslich für den privaten Gebrauch erstellen. Grundsätzlich dürfen Fotos, Video- und Tonaufnahmen ohne die Einwilligung der betroffenen Personen nicht aufgenommen und veröffentlicht werden (z. B. WhatsApp, in anderen sozialen und weiteren Medien).

Vom Schulrat genehmigt am 18.05.2022